

Kleine Mitteilungen.

Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien. — Auf den offenen Brief und Verpflichtungsschein, den der Verein an den deutschen Verlag unmittelbar zur Versendung gebracht und auch unter den Bekanntmachungen der heutigen Nummer S. 7284 veröffentlicht hat, sei auch hier noch besonders hingewiesen.

Der Verein hofft, daß der deutsche Verlag diesen Anregungen des Vereins volle Würdigung zuteil werden läßt, und wird die Namen jener Firmen, die diesen Verpflichtungsschein ausgefüllt und unterschrieben dem Verein einsenden, sowohl im Börsenblatt als auch im österr. Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel zur Veröffentlichung bringen. Zur Unterrichtung des deutschen Verlags, wie ein Postsparkassen-Konto errichtet wird, teilt der Verein mit, daß die Eröffnung eines solchen eingeleitet wird durch die »Beitrittserklärung zum Scheckverkehr«, die mit einem eigenen Formular erfolgt. Bei Einzel-Firmen (nicht im Handelsregister eingetragenen) ist es notwendig, daß der Vor- und Zuname vollständig und ungekürzt angegeben wird; bei eingetragenen und Gesellschaftsfirmen ist der aus dem Handelsregister ersichtliche Firmenwortlaut anzumelden und ein amtlicher Auszug aus dem Register beizuschließen. An Gebühren sind derzeit eine Stammeinlage von österr. Kronen 100 000.— und auf die notwendigen Drucksorten ein Betrag von K 30 000.— einzuzahlen. Der Verein (Wien I, Opernring 1) ist gern bereit, auf Ansuchen den Verlagen den Vordruck: Beitrittserklärung zum Scheckverkehr zuzusenden.

Zur Nachahmung empfohlen. — Im »Oschager Gemeinnützigen« nimmt Herr Buchhändler Bruno Reiholz (B. Krafemann Nachf.) in Oschag in nachstehender Einsendung Stellung gegen die üblichen, die ganze Sachlage verkennenden Bemerkungen, die sehr häufig den Mitteilungen über die Buchhändler-Schlüsselzahl angegeschlossen werden:

Sind Bücher zu teuer?

Seit einiger Zeit wird in der Tagespresse die Steigerung der Buchhändler-Schlüsselzahl mit Randbemerkungen veröffentlicht, die den Anschein erwecken können, als ob die Schlüsselzahl unberechtigt hoch sei. So wird in der Nr. 236 des »Oschager Gemeinnützigen« in dem unter der Überschrift: »Der Buchhändlerschlüssel klettert mit Gewalt« veröffentlichten Hinweis die Frage aufgestellt, wer bei einer Schlüsselzahl von 100 Millionen noch in der Lage sei, Bücher zu kaufen. Der Fragesteller scheint erfreulicherweise keine anderen Bedürfnisse zu haben als Bücher und hat scheinbar auch noch keine Goldmarkrechnung bezahlen müssen, wie sie längst für die meisten anderen Waren üblich sind; oder er ist kein guter Rechner, sonst hätte er als Bücherfreund die erfreuliche Feststellung machen müssen, daß die Schlüsselzahl für seine geistige Nahrung am 9. Oktober 1923 kaum die Hälfte oder ein Drittel derjenigen für die Lebensmittel usw. erreicht. Aus dem Hausfrauen-Kurszettel einer Leipziger Zeitung vom 9. Oktober kann man folgende Schlüsselzahlen errechnen (in Millionen): Butter 250, Eier 360, Margarine 200, Schweinefleisch 300, Weizen 180—190, Kohlen 470 usw. usw. Selbstverständlich ist jede Preissteigerung schmerzhaft, weil das Einkommen ständig nachhinkt, daß aber auch die geistige Nahrung etwas mehr kosten muß als die Herstellungskosten, daran muß sich auch der Bücherkäufer gewöhnen. Daß die Buchhändler-Schlüsselzahl im Verhältnis zu der Steigerung der Herstellungskosten im Druckgewerbe zu niedrig ist, zeigen ja auch die Bezugspreise der Tageszeitungen, die über die Buchhändler-Schlüsselzahl hinaus erhöht werden mußten, weil sie nicht, wie manche Verleger, einen Ausgleich in Vorräten finden.

»Die Preisentwicklung — wenn man von einer Entwicklung noch reden kann — überstürzt sich« heißt es in dem oben erwähnten Hinweis. Daß sich heute alles überstürzt, bedarf keines besonderen Hinweises, aus welchem Grunde man aber ausgerechnet den Buchhändlerschlüssel mit dieser Überstürzung zusammenbringt, ist mir unerklärlich. Die Überstürzung der Goldmarkterhöhung, die sich auf die Preissteigerung fast aller anderen Waren sofort auswirkt, ist doch viel offensichtlicher und die Preisentwicklung der allernotwendigsten Nahrungsmittel (z. B. Kartoffeln in kurzer Zeit von 50 auf 180 Millionen!) für die Allgemeinheit sicherlich fühlbarer als die auch heute noch mächtigen Bücherpreise. Die bedauerliche Tatsache des zurückgehenden Bücherabfahes hat also nicht die Erhöhung des Buchhändlerschlüssels zur Ursache, sondern die im Verhältnis meist doppelt und dreifach so hohen Preise für Lebensmittel und alle notwendigen Bedarfsgegenstände, für die in vielen Fällen das Einkommen nicht ausreicht. **W. Reiholz.**

Die Rentenmark, die Zwischenlösung in der Währungsfrage. — Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat die Reichsregierung die Errichtung einer Deutschen Rentenbank beschlossen. Die Papiermark bleibt das gesetzliche Zahlungsmittel. Neben der Papiermark ist in der von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Rentenmark ein

wertbeständiges umlaufendes Zahlungsmittel geschaffen, das von allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden wird. Die Rentenmark ist gesichert durch auf Goldmark lautende erstfällige Grundschulden auf den gesamten deutschen Grundbesitz und erstfrangige Goldobligationen der Industrie, des Handels und der Banken. Sie ist jederzeit einlösbar gegen verzinsliche Goldrentenbriefe.

Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckungen. — In Nr. 240 des Bbl. ist eine Ausnahmeverordnung der Sächsischen Regierung über Entlassungen von Arbeitnehmern veröffentlicht worden. Jetzt hat die Reichsregierung auf Grund von § 1, Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes nachstehend abgedruckte Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung unterm 13. Oktober erlassen. Danach (Art. IV) ist die oben erwähnte sächsische Ausnahmeverordnung außer Kraft getreten. Die Reichs-Verordnung hat folgende 6 Artikel:

Artikel I.

Zu § 2 der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920 (RSBl. S. 1901) treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abf. 2: Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilmachungsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abf. 3: Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abf. 4: Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abf. 5: Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Artikel II.

Die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RSBl. S. 218) werden aufgehoben.

Artikel III.

Mit den Änderungen, die sich aus Artikel I und II ergeben, gelten die Verordnungen vom 12. Februar und vom 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft.

Artikel V.

Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 12 bis 15, 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausschuß oder Demobilmachungskommissar bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen entschieden.

Artikel VI.

Der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister sind ermächtigt, die Verordnung vom 8. November 1920 in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Vorträge in Leipzig. — Herr Buchhändler Leopold Hagemann (früher i. Fa. Serig'sche Buchhandlung) in Leipzig wird demnächst zwei Vorträge halten, die auf seinen, aus längerem Aufenthalt in Spanien geschöpften Kenntnissen und Erfahrungen fußen. Am 19. Oktober, abends 7½ Uhr, wird er im »Volkswohl« über das Thema sprechen: »Was Spanien uns war und ist«, und am 24. Oktober, abends 8 Uhr, hält er im Deutschenationalen Handlungsgehilfen-Verband, Dittichring 17, 3. Stock, einen Vortrag: »Fern im Süd das schöne Spanien«. Der letztere Vortrag wird von Lichtbildern schöner Gegenden Spaniens und eindrucksvoller Städtebilder

